

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00296 vom 22. August 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00296

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00296 du 22 août 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00296 del 22 agosto 2019

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Die 1942 geborene Beschwerdeführerin ersucht um Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts zur erwerbslosen Wohnsitznahme bei ihrem Sohn, dem Beschwerdeführer.] Indem die Vorinstanz ihren Entscheid ohne Beizug der migrationsrechtlichen Akten fällte, verletzte sie ihre Untersuchungspflicht nach § 7 Abs. 1 VRG. Dem ist im Rahmen der Nebenfolgenregelung Rechnung zu tragen (E. 1.3 f.). Die Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden fällt nicht in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV, und die Beschwerdeführerin vermag aus den genannten Bestimmungen keinen Aufenthaltsanspruch abzuleiten (E. 2). Eine Zulassung als Rentnerin gestützt auf Art. 28 AIG fällt ebenfalls ausser Betracht, da die Beschwerdeführerin weder über die hierfür notwendigen finanziellen Mittel noch über besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz verfügt (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VZAE ist schliesslich ebenfalls nicht ersichtlich. Weder die alterstypischen Gebrechen der Beschwerdeführerin noch die generelle Sicherheitslage im Norden von E stellen deren Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal ihrer Landsleute im Rentenalter in gesteigertem Mass infrage. Es ist der Beschwerdeführerin zuzumuten, den Kontakt zu ihrem Sohn und weiteren Bezugspersonen in der Schweiz wie bis anhin auf Distanz mittels regelmässiger Telefonate oder durch Besuche aufrechtzuerhalten.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sowie unter Berücksichtigung der festgestellten Verletzung der Untersuchungspflicht sind die Gerichtskosten der Vorinstanz zur Hälfte und den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu einem Viertel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 VRG; Plüss, § 14 N. 6, 11 und 16, § 13 N. 59 und 64). Eine Parteientschädigung bleibt den Beschwerdeführenden mangels überwiegenden Obsiegens verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGE 139 I 330 E. 1.1);

ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.